

# «Muss das ganze Vermögen aufgebraucht sein?»



## Unser AHV-Fachmann

Markus Mauron ist stellvertretender Sektionschef und Fachspezialist Renten bei der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK.

Meine Mutter ist 98 Jahre alt, lebt in einem Pflegeheim im Kanton Thurgau und bezieht nebst der AHV-Rente Ergänzungsleistungen und eine Hilflosenentschädigung. Sie hat ihr ganzes Vermögen bis auf CHF 25 000.– aufgebraucht. Da ich als Tochter für meine betagte Mutter die Finanzen regle, haben wir das betreffende Sozialamt um Unterstützung gebeten. Diese wurde verweigert – mit der Begründung, dass zuerst auch der Rest des Vermögens aufgebraucht werden müsse, weil meine Mutter zusätzlich zur AHV-Rente und Hilflosenentschädigung eine Ergänzungsleistung bezieht. Stimmt dies, und sind die höheren Vermögensfreibeträge schon Mitte dieses Jahres in Kraft getreten?

Der gesetzliche Vermögensfreibetrag für Einzelpersonen beträgt zum heutigen Zeitpunkt immer noch CHF 25 000.– und wird bei jeder Berechnung von Ergänzungsleistungen bereits berücksichtigt. Aufgrund Ihrer Anfrage mit den mir gelieferten Details kann ich mir schwer vorstellen, dass das betreffende Sozialamt auf diesem Standpunkt beharrt. Um dies näher zu klären, müsste man allerdings im Besitz des EL-Berechnungsblattes sein. Ich empfehle Ihnen daher, sich direkt mit der Stelle in Verbindung zu setzen, welche die Ergänzungsleistungen ausrichtet. Diese wird Ihnen sicher weiterhelfen können. Sie wird Ihnen allenfalls weitere Schritte empfehlen, um möglicherweise neben den bereits ausgerichteten Leistungen weitere Geldmittel zu suchen.

## An unsere Leserschaft

Der AHV-Ratgeber erscheint – im Wechsel mit dem Ratgeber Geld – in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe.

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheiden beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Fragen in der Regel schriftlich.

**Richten Sie Ihre Fragen bitte an:**  
Zeitlupe, Ratgeber AHV,  
Postfach 2199, 8027 Zürich.

**Ich beziehe seit Januar 1993 (62-jährig im Dezember 1992) eine einfache Altersrente. Infolge der Scheidung im Februar 1994 wurde danach meine Altersrente neu berechnet samt den ganzen Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen (die Neuberechnung für geschiedene Frauen unter Anrechnung der ganzen Erziehungsgutschriften konnte ab 1.1.1994 bei der betreffenden Ausgleichskasse verlangt werden). Sollte nun mein Ex-Mann vor mir sterben – wird dann meine Rente nochmals neu berechnet, obwohl ich bereits seit längerer Zeit AHV-Bezügerin bin?**

Bei den Berechnungsgrundlagen für Ihre erste Rentenberechnung ab Januar 1993 bis Februar 1994 wurden ausschliesslich Ihre eigenen Erwerbseinkommen herangezogen, ohne jeg-

liche Anrechnung von Erziehungsgutschriften. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beschloss im Jahr 1993, dass geschiedene und ledige Frauen mit Kindern ab Januar 1994 eine vorgezogene Neuberechnung ihrer Altersrente verlangen können. Dies ist nach Ihrer Scheidung im Februar 1994 geschehen, und seither beziehen Sie bis zum heutigen Zeitpunkt eine einfache Altersrente mit ganzen Erziehungsgutschriften.

Seit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision im Januar 1997 wurde unter anderem die Einkommensteilung der Ehegatten inklusive der Anrechnung von Erziehungsgutschriften eingeführt. Dies betraf nur Neurenten mit Anspruchsbeginn ab Januar 1997 und später. Schlussendlich sind alle bestehenden Renten, welche bis Dezember 2000 noch nach altem Recht der 9. AHV-Revision ausbezahlt wurden, im Januar ins neue Recht der 10. AHV-Revision überführt worden.

Eine Ausnahme betraf unter anderen Altersrenten für geschiedene und ledige Frauen mit Kindern, die seit Januar 1994 eine Altersrente mit ganzen Erziehungsgutschriften bezogen haben oder immer noch beziehen. Diese Renten werden bis zum heutigen Zeitpunkt noch nach altem Recht der 9. AHV-Revision ausbezahlt, sofern seit 1997 keine Mutation im Zivilstand eingetreten ist (etwa eine Wiederverheiratung).

Beim Ableben Ihres geschiedenen Ehemannes wird somit keine neue Berechnung erstellt, da Sie als geschiedene Person bereits mit einer vorgezogenen Überführung im Jahr 1994 in den Genuss von ganzen Erziehungsgutschriften gekommen sind.

Wäre mit Eintritt der 10. AHV-Revision ab 1997 hingegen eine integrale Neuberechnung nach dem Tode ihres geschiedenen Ex-Ehemannes vorgesehen gewesen, hätte man allenfalls eine Besitzstandsgarantie der altrechtlichen Rente gewähren müssen.

Eine sogenannte Neuberechnung hätte in den meisten Fällen ohnehin zu einer tieferen Leistung geführt, da mit der Einkommenssteilung auch nur noch halbe Erziehungsgutschriften hätten gewährt werden können.

Allfällige Gesetzesänderungen bleiben dabei selbstverständlich vorbehalten.